

V e r h a n d e l t

zu \_\_\_\_\_,

am \_\_\_\_\_

Vor dem amtierenden Notar:

\_\_\_\_\_

mit dem Amtssitz in \_\_\_\_\_,

in den vorbezeichneten Geschäftsräumen,

erschieden heute

1. für die **Raiffeisenbank im Hochtaunus eG**,  
geschäftsansässig Werner-Reimers Str. 2-4, 61352 Bad Homburg v.d. Höhe,  
vertreten durch:
  - a) Herrn Frank Klomfass, geboren am 10.01.1967,
  - b) Frau Sibylle Kraus, geboren am 03.04.1969,

nicht handelnd im eigenen Namen, sondern als gemeinsam vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder der Raiffeisenbank im Hochtaunus eG mit Sitz in Bad Homburg, eingetragen im Genossenschaftsregister Bad Homburg unter Nr. 119 (nachstehend auch "**übertragende Genossenschaft**" oder „**RB im Hochtaunus**“ genannt),

2. für die **Volksbank Mittelhessen eG**,  
geschäftsansässig Schiffenberger Weg 110, 35391 Gießen,  
vertreten durch:
  - a) Herrn Dr. Peter Hanker, geboren am 27. Februar 1964,

- b) Herrn Dr. Lars Witteck, geboren am 20. März 1974 sowie
- c) Herrn Michael Müller, geboren am 05. August 1972,

nicht handelnd im eigenen Namen, sondern als gemeinsam vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder der Volksbank Mittelhessen eG mit dem Sitz in Gießen, eingetragen im Genossenschaftsregister des Amtsgerichts Gießen unter GnR 302 (nachstehend auch "**übernehmende Genossenschaft**" oder „**VB Mittelhessen**“ genannt).

Gemeinsam werden die Erschienenen zu 1. und 2. nachfolgend auch als „**Genossenschaften**“, „**Kreditgenossenschaften**“ bzw. „**Banken**“ bezeichnet.

Die Erschienenen zu 1. haben sich gegenüber dem Notar durch Vorlage ihrer gültigen Personalausweise ausgewiesen. Die Erschienenen zu 2. sind dem Notar persönlich bekannt.

Ich, der unterzeichnende Notar, bescheinige hiermit aufgrund der Einsichtnahme in das Genossenschaftsregister Bad Homburg für die Raiffeisenbank im Hochtaunus eG (GenR 119) und in das Genossenschaftsregister des Amtsgerichts Gießen für die Volksbank Mittelhessen eG (GenR 302), jeweils vom heutigen Tage, dass die vorstehend bezeichneten Personen zur Vertretung der jeweiligen Genossenschaft berechtigt sind.

Die Erschienenen wurden darauf hingewiesen, dass der Notar kraft Gesetzes (§ 3 Abs. 1 Nr. 7 BeurkG) verpflichtet ist, sie vor Beginn der Beurkundung zu fragen, ob er oder eine mit ihm beruflich verbundene Person in einer Angelegenheit, welche Gegenstand dieser Beurkundung ist, außerhalb des Notaramtes anderweitig tätig war oder ist. Die Erschienenen verneinten diese Frage ausdrücklich.

Die Erschienenen, jeweils handelnd wie vorstehend angegeben, baten um die Beurkundung des folgenden

## **Verschmelzungsvertrags.**

Dieser Verschmelzungsvertrag wird ausdrücklich vorbehaltlich der Genehmigung durch die Vertreterversammlung der Raiffeisenbank im Hochtaunus eG bzw. die Vertreterversammlung der Volksbank Mittelhessen eG unter Beachtung des Nachstehenden abgeschlossen.

### **§ 1**

#### **Präambel, Zielsetzung und Wirksamkeit**

1. Die Wettbewerbsbedingungen in der Kreditwirtschaft haben sich in den letzten Jahren grundlegend geändert. Die Anbieter von Finanzdienstleistungen weiten ihr Angebot immer stärker aus. Der Wettbewerb um besonders interessante Kundengruppen wird durch die Definition ähnlicher strategischer Ziele nicht nur in den einzelnen Bankengruppen intensiver. Durch zunehmende Rechtsharmonisierung im Verbraucherschutz auf EU-Ebene werden zum Zwecke der Stärkung des EU-weiten Bankenwettbewerbs nach wie vor hohe formale Anforderungen geschaffen. Um deren Umsetzung und Anwendung zu bewältigen, werden Banken verstärkt vor Probleme und Herausforderungen gestellt werden. Darüber hinaus müssen sich die Banken verstärkt flexibel auf Veränderungen in den Bedürfnissen und Erwartungen der Kunden einstellen, um diese auch in der Zukunft bedienen, beraten und betreuen zu können.
2. Insbesondere auch die aktuelle Entwicklung in der globalen und lokalen Wirtschaft sowie die politischen Anforderungen zwingen die Banken zur Anpassung. Die seit Anfang 2022 massiven weltweiten Krisenherde in der Ukraine und im Nahen Osten machen deutlich, wie wichtig die Größe und Stabilität eines in den genossenschaftlichen Verbund eingebetteten Instituts für die Marktteilnehmer und Kunden ist. Das Vertrauen der Anleger und die Fähigkeit, auch unter schwierigsten Bedingungen im Bankenumfeld den Mittelstand in der Region mit den erforderlichen Kreditmitteln und weiteren Dienstleistungen versorgen zu können, bedingen konsequente Wachstumspolitik mit solider Eigenkapitalbildung, die künftig noch verstärkt verfolgt werden muss, um erfolgreich agieren zu können. Darüber hinaus werden die eingeleiteten und noch zu erwartenden staatlichen Marktregulierungen weiterhin besondere Herausforderungen für die Banken darstellen. Um dabei erfolgreich bestehen zu können,

nen, bedarf es verstärkter Bemühungen, durch Bündelung der Kräfte und Stärkung der Effizienz im Markt ertragreich Wettbewerbsvorteile zu erzielen. Neben der bedarfsgerechten Beratung aller Kunden ist die umfassende Versorgung von Gewerbe- und Mittelstandskunden sowie Privatkunden mit Finanzdienstleistungen, Informationen und weiteren Serviceleistungen auch künftig Zielsetzung genossenschaftlicher Banken. Daher wollen die beiden Kreditgenossenschaften, auch unter den herausfordernden Entwicklungen und der durch die Sanierung geprägten Situation der übertragenden Kreditgenossenschaft, die strategische und operative Basis der beiden Banken vorausschauend und nutzbringend zusammenführen und für die regionale Entwicklung ausbauen.

3. Die Verschmelzung hat somit das Ziel, in Teilen die gemeinsamen Tätigkeiten zu bündeln, die genossenschaftliche Idee wieder in die Region der RB im Hochtaunus zu übertragen und ein vereinheitlichtes Geschäftsmodell einer starken genossenschaftlichen Regionalbank sicherzustellen. Dies wird unter Beachtung der veränderten Marktverhältnisse als auch der künftigen gesetzlichen Bedingungen nachhaltig im Interesse der Mitglieder und Kunden sichergestellt werden. Die fusionierte Kreditgenossenschaft will die Mitglieder und Kunden unverändert nah an den Marktgegebenheiten in ihrem Geschäftsgebiet betreuen und so die strategische Ausrichtung beibehalten und ausbauen. Ergänzt wird dies durch die aktive Weiterentwicklung der Lösungen im Privatkundengeschäft der übertragenden Genossenschaft. Die qualitativ hochwertige und bedarfsgerechte Beratung aller Kunden unter Einbindung von Spezialisten kann mit der Verschmelzung fortgeführt und verbessert werden. Zudem sollen die Leistungen für die Online-affinen Kunden mit spezialisierten Lösungen weiter betreut werden. Die banknahen und bankfernen Dienstleistungen für Mitglieder und Kunden werden weiterhin eine hohe Bedeutung in der neuen Genossenschaft haben. Die Verschmelzung dient damit dem Auftrag gemäß § 1 des Genossenschaftsgesetzes, den Erwerb und die Wirtschaft der Mitglieder zu fördern.
4. Aus den vorgenannten Gründen wurde bereits im Jahr 2024 die Verschmelzung des VR-Bankverein Bad Hersfeld-Rotenburg eG auf die Volksbank Mittelhessen eG zum Verschmelzungstichtag 01.01.2025 beschlossen. Darüber hinaus hat die Volksbank Mittelhessen eG als übernehmende Genossenschaft im April dieses Jahres weitere Verschmelzungen mit

der Volksbank Feldatal eG und der Volksbank Schupbach eG zum gleichen Verschmelzungsstichtag beschlossen. Die vorgenannten Verschmelzungen sind im Genossenschaftsregister der Volksbank Mittelhessen eG bereits eingetragen und damit wirksam geworden.

## **§ 2**

### **Vermögensübertragung, Gesamtrechtsnachfolge**

1. Beide Genossenschaften gehen eine Verschmelzung durch Aufnahme gemäß der §§ 2 Nr. 1, 79 ff. des Umwandlungsgesetzes (UmwG) ein. Hierbei ist die Raiffeisenbank im Hochtaunus eG mit Sitz in Bad Homburg v. d. Höhe die übertragende Genossenschaft und die Volksbank Mittelhessen eG mit Sitz in Gießen die übernehmende Genossenschaft.
2. Die Raiffeisenbank im Hochtaunus eG überträgt ihr Vermögen als Ganzes mit allen Rechten und Pflichten einschließlich der Verbindlichkeiten im Wege der Verschmelzung durch Aufnahme gemäß §§ 2 Nr. 1, 4 ff., 79 ff. UmwG auf die Volksbank Mittelhessen eG gegen Gewährung der Mitgliedschaft bei dieser für jedes Mitglied der übertragenden Genossenschaft mit Wirkung ab dem Tag der Eintragung der Verschmelzung in das für die übernehmende Genossenschaft zuständige Genossenschaftsregister („Wirksamwerden der Verschmelzung“).
3. Die RB im Hochtaunus ist Inhaberin der beim Deutschen Patent- und Markenamt unter der Registernummer 302018011970 eingetragenen Wort-/Bildmarke „MEINE BANK“ (nachfolgend „Marke“ genannt). Die RB im Hochtaunus versichert, dass sie uneingeschränkte Inhaberin sämtlicher Rechte an der Marke ist sowie über die Marke verfügen kann und dies auch bis zum Wirksamwerden der Verschmelzung so bleiben wird. Sie versichert des Weiteren, dass ihr weder Rechte Dritter an der Marke, die der Benutzung der Marke und des Übergangs im Wege der Gesamtrechtsnachfolge entgegenstehen könnten, noch sonstige Löschungsgründe bekannt oder anhängig bzw. angedroht sind. Im Zuge der Verschmelzung gemäß §§ 2 ff. UmwG geht die Marke kraft Gesamtrechtsnachfolge auf die übernehmende Genossenschaft über. Mit Wirksamwerden der Verschmelzung gemäß § 20 UmwG erwirbt die übernehmende Genossenschaft sämtliche Rechte und Pflichten an der Marke, ein-

schließlich aller damit verbundenen Nutzungs-, Lizenz- und Schutzrechte. Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle zur Eintragung des Rechtsübergangs im Markenregister erforderlichen Erklärungen gegenüber dem Deutschen Patent- und Markenamt abzugeben und etwaige Mitwirkungshandlungen unverzüglich vorzunehmen.

### **§ 3**

#### **Mitgliedschaft, Satzung**

1. Die Mitglieder der übertragenden Genossenschaft werden mit dem Wirksamwerden der Verschmelzung kraft Gesetzes und kostenfrei Mitglieder der übernehmenden Genossenschaft.
2. Jedes Mitglied der übertragenden Genossenschaft wird mit mindestens einem und im Übrigen mit so vielen Geschäftsanteilen bei der übernehmenden Genossenschaft beteiligt, wie durch Anrechnung seines Geschäftsguthabens bei der übertragenden Genossenschaft als voll eingezahlt anzusehen sind, höchstens jedoch mit 100 Geschäftsanteilen (Höchstgrenze gemäß § 37 Abs. 3 der Satzung der VB Mittelhessen). Ein danach noch verbleibender Betrag seines Geschäftsguthabens bei der übertragenden Genossenschaft ist gemäß § 87 Abs. 2 UmwG an das Mitglied auszuführen. Ist ein Mitglied der übertragenden Genossenschaft bereits Mitglied der übernehmenden Genossenschaft, so werden seine Geschäftsguthaben bei beiden Genossenschaften zunächst addiert und sodann nach den vorstehenden Grundsätzen die ihm zustehende Zahl von Geschäftsanteilen ermittelt.
3. Die Geschäftsguthaben werden nach Maßgabe der vorstehenden Ziffer 2 unverändert 1:1 übernommen. Für die Feststellung der Geschäftsguthaben der Mitglieder der übertragenden Genossenschaft ist deren Schlussbilanz zum 31.12.2024 maßgebend. Zwischen dem Stichtag der Schlussbilanz und dem Wirksamwerden der Verschmelzung eingetretene Veränderungen der Geschäftsguthaben bei der übertragenden Genossenschaft (z.B. in Folge von Beitritten, Neuzeichnungen, Einzahlungen, Zurechnungen etc.) sind zu berücksichtigen. Entsprechendes gilt für die etwaige Feststellung der

Geschäftsguthaben der Mitglieder der übernehmenden Genossenschaft auf der Grundlage ihrer Bilanz zum 31.12.2024.

4. Angaben zu der Mitgliedschaft in der übernehmenden Genossenschaft ergeben sich aus der Satzung der übernehmenden Genossenschaft. Die zum Zeitpunkt der Beurkundung dieses Vertrages geltende Fassung datiert mit Bescheinigung gemäß § 16 Abs. 5 GenG auf den 29.04.2025 und ist im Genossenschaftsregister der VB Mittelhessen einsehbar.

#### **§ 4**

##### **Geschäftsanteil, Pflichteinzahlung, Haftsumme**

1. Der Geschäftsanteil beträgt bei der übernehmenden Genossenschaft EUR 25,00. Dieser ist nach Eintragung in die Mitgliederliste sofort voll einzuzahlen. Die Anzahl der Geschäftsanteile pro Mitglied ist auf 100 begrenzt. Bei der übertragenden Genossenschaft beträgt der Geschäftsanteil EUR 100,00. Auf den Geschäftsanteil sind mindestens 25 Prozent sofort nach Eintragung in die Mitgliederliste einzuzahlen.
2. Die Nachschusspflicht der Mitglieder ist bei der Volksbank Mittelhessen eG und bei der Raiffeisenbank im Hochtaunus eG ausgeschlossen.
3. Die Höhe des Geschäftsanteils und die Einzahlungsregelung bei der übernehmenden Genossenschaft sollen beibehalten werden.

#### **§ 5**

##### **Firma, Sitz**

1. Die Firma der übernehmenden Genossenschaft soll nach der Verschmelzung weiterhin

**Volksbank Mittelhessen eG**

lauten.

2. Der juristische Sitz der verschmolzenen Kreditgenossenschaft bleibt Gießen.

## **§ 6**

### **Verschmelzungsstichtag und Stichtag der Schlussbilanz**

1. Alle Handlungen der RB im Hochtaunus ab dem 1. Januar 2025 0:00 Uhr (handelsrechtlicher Verschmelzungsstichtag im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 6 UmwG) gelten als für Rechnung der VB Mittelhessen vorgenommen.
2. Die Schlussbilanz (§ 17 Abs. 2 UmwG) der übertragenden Genossenschaft ist die zum 31.12.2024 aufgestellte und geprüfte Bilanz. Dies ist der Stichtag der Schlussbilanz i.S.d. § 80 Abs. 2 UmwG.
3. Beide Genossenschaften geben ferner die Versicherung ab, dass sie ab dem Zeitpunkt der Zustimmung der beiden Vertreterversammlungen zu dieser Verschmelzung keine neuen Verbindlichkeiten, die außerhalb des ordentlichen Geschäftsbetriebs liegen, eingehen werden. Sie verpflichten sich, solche Geschäfte auch bis zum Übergang des Vermögens auf die VB Mittelhessen nicht mehr vorzunehmen, es sei denn, die jeweils andere Genossenschaft erteilt vorher schriftlich ihre Zustimmung.

## **§ 7**

### **Anteil am Bilanzgewinn**

Die aufgrund der Verschmelzung gewährten Mitgliedschaften an der übernehmenden Genossenschaft gewähren einen Anspruch auf einen Anteil am Bilanzgewinn ab dem 01.01.2025, soweit die Vertreterversammlung der übernehmenden Genossenschaft einen Gewinnausschüttungsbeschluss fasst.

## **§ 8**

### **Sonderrechte**

Weder die übertragende noch die übernehmende Genossenschaft gewähren Rechte i. S. d. § 5 Abs. 1 Nr. 7 UmwG. Maßnahmen im Sinne dieser Vorschrift sind nicht vorgesehen.

## **§ 9**

### **Besondere Vorteile**

Den Mitgliedern des Vorstands oder des Aufsichtsrats der beteiligten Genossenschaften sowie Abschluss- oder Verschmelzungsprüfern werden keine besonderen Vorteile im Sinne des § 5 Abs. 1 Ziff. 8 UmwG gewährt, soweit sie nicht in diesem Vertrag angegeben sind.

## **§ 10**

### **Folgen für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen**

1. Die Folgen der Verschmelzung für die Arbeitnehmer der übertragenden Genossenschaft sowie für die Arbeitnehmer der übernehmenden Genossenschaft ergeben sich überdies aus § 20 Abs. 1 Nr. 1 und 2 UmwG, § 35a Abs. 2 UmwG, § 613a Abs. 1, 4 und 5 BGB.
2. Nach diesen Vorschriften tritt mit dem Wirksamwerden der Verschmelzung die übernehmende Genossenschaft im Wege der Gesamtrechtsnachfolge in alle Rechte und Pflichten der in diesem Zeitpunkt bei der übertragenden Genossenschaft bestehenden Arbeitsverhältnisse ein. Dies gilt auch für die Versorgungsansparungen ausgeschiedener Arbeitnehmer der übertragenden Genossenschaft. Die Arbeitsverhältnisse bei der übernehmenden Genossenschaft bleiben unberührt.
3. Beide Genossenschaften sind Mitglied des Arbeitgeberverbands der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e.V. (AVR), es gelten die Tarifverträge der Volksbanken und Raiffeisenbanken sowie der genossenschaftlichen Zentralbank in der jeweils gültigen Fassung. Nach dem Wirksamwerden der Verschmelzung gelten die Tarifverträge für die Volksbanken und Raiffeisenbanken sowie die genossenschaftliche Zentralbank unverändert für die Arbeitnehmer beider Genossenschaften. Dies gilt sowohl für die Arbeitnehmer, die Mitglieder der tarifschließenden Gewerkschaft sind und für die somit die Tarifbindung kollektivrechtlich gilt als auch für diejenigen Arbeitnehmer, bei denen die Tarifbindung auf einer Bezugnahme Klausel beruht.

4. Alle Arbeitnehmer der übertragenden Genossenschaft werden über den Betriebsübergang und die Folgen für ihr Arbeitsverhältnis gemäß § 613a Abs. 5 BGB rechtzeitig informiert.

Weder die übertragende noch die übernehmende Genossenschaft kann wegen des mit der Verschmelzung einhergehenden Betriebsübergangs auf die übernehmende Genossenschaft Arbeitsverhältnisse kündigen (§ 613a Abs. 4 Satz 1 BGB); das Recht zur Kündigung aus anderen Gründen bleibt unberührt.

Aufgrund der gesetzlich angeordneten Gesamtrechtsnachfolge und des Erlöschens der übertragenden Genossenschaft steht den Arbeitnehmern der übertragenden Genossenschaft ein Recht zum Widerspruch gegen den Übergang ihres Arbeitsverhältnisses nicht zu; gemäß Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts besteht für die Arbeitnehmer jedoch die Möglichkeit, das Arbeitsverhältnis aus Anlass des Betriebsüberganges außerordentlich zu kündigen.

5. Mit dem Vollzug der Verschmelzung werden die Arbeitnehmer der übertragenden Genossenschaft in das Vergütungssystem und das Personalentwicklungskonzept der übernehmenden Genossenschaft integriert und erhalten eine den betrieblichen Anforderungen angemessene Aus- und Weiterbildung.
6. Die personelle Ausstattung der fusionierten Genossenschaft mit ihren Betriebsstätten und Verwaltungseinheiten, die bislang die übertragende Genossenschaft geführt hat, erfolgt ab dem Wirksamwerden der Verschmelzung wie bei der übernehmenden Genossenschaft mit ihren Betriebsstätten und Verwaltungseinheiten entsprechend den Markterfordernissen und den betrieblichen Notwendigkeiten. Hieraus ergibt sich, dass sowohl bei der übertragenden als auch bei der übernehmenden Genossenschaft Umsetzungen und Versetzungen sowie sonstige arbeitsrechtliche Maßnahmen erforderlich werden können. Sie sind sozialverträglich zu lösen.
7. Die fusionierte Genossenschaft wird ab Rechtswirksamkeit der Verschmelzung über einen Zeitraum von zehn Jahren keine betriebsbedingten Kündigungen aussprechen.

8. Sowohl die übertragende als auch die übernehmende Genossenschaft haben einen Betriebsrat. Die Verschmelzung führt zur betrieblichen Eingliederung der übertragenden Genossenschaft. Der Betriebsrat der übernehmenden Genossenschaft besteht weiter und nimmt ab dem Zeitpunkt der Verschmelzung bis zu gesetzlich vorgesehenen Neuwahlen die Rechte nach dem Betriebsverfassungsgesetz auch für die Arbeitnehmer der übertragenden Genossenschaft wahr.
9. Der Betriebsrat der übertragenden Genossenschaft erlischt mit Rechtswirksamkeit der Verschmelzung, soweit nicht gegebenenfalls eine Restzuständigkeit im Restmandat im Sinne von § 21b BetrVG verbleibt. Der Betriebsrat der übernehmenden Genossenschaft nimmt ab dem Zeitpunkt der Eintragung der Verschmelzung auch die Rechte und Pflichten nach dem BetrVG für die Arbeitnehmer der übertragenden Genossenschaft wahr. Ein Übergangsmandat der übertragenden Genossenschaft gemäß § 21 a BetrVG entsteht nicht, weil der bisherige Betrieb der übertragenden Genossenschaft in einen Betrieb eingegliedert wird, in dem bereits ein Betriebsrat existiert.
10. Nur bei der übernehmenden Genossenschaft existiert eine Schwerbehindertenvertretung. Die Schwerbehindertenvertretung der übernehmenden Genossenschaft besteht weiter und nimmt ab dem Zeitpunkt der Verschmelzung bis zu gesetzlich vorgesehenen Neuwahlen die gesetzlichen Rechte auch für die Arbeitnehmer der übertragenden Genossenschaft wahr.
11. Der mit der Verschmelzung einhergehende Zusammenschluss der Betriebe der beteiligten Genossenschaften stellt eine Betriebsänderung im Sinne des § 111 BetrVG dar, weshalb die übernehmende Genossenschaft mit dem Betriebsrat Verhandlungen mit dem Ziel der Erreichung eines Interessenausgleichs und Sozialplans aufnehmen wird.
12. Die verschmolzene Genossenschaft verfügt über mehr als 500 Mitarbeiter, sodass gemäß § 4 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 5 DrittelbG die Arbeitnehmer im Aufsichtsrat zu einem Drittel beteiligt sind. Zum Zeitpunkt der Eintragung der Verschmelzung wird die satzungsgemäße Anzahl der Aufsichtsratsmitglieder der Volksbank Mittelhessen eG 24 betragen. Diese Anzahl bleibt unverändert. Die Arbeitnehmer werden bis zur Eintragung und dem Wirksamwerden der Verschmelzung mit acht Personen im Aufsichtsrat vertreten sein.

13. Die Betriebsräte sind über das Verschmelzungsvorhaben informiert; der Verschmelzungsvertrag bzw. sein Entwurf wurde den Betriebsräten beider Genossenschaften fristgemäß gemäß § 5 Absatz 3 UmwG übersandt.
14. Regelungen und Erklärungen in diesem Verschmelzungsvertrag begründen keine Rechtsansprüche von Arbeitnehmern oder Arbeitnehmervertretungsorganen.

## **§ 11**

### **Vorstand und Aufsichtsrat**

1. Der Vorstand der Volksbank Mittelhessen eG besteht unmittelbar nach Wirksamwerden der Verschmelzung weiterhin aus den bisherigen Vorstandsmitgliedern sowie weiteren zu diesem Zeitpunkt in den Vorstand der Volksbank Mittelhessen eG bestellten Personen.
2. Vorstand und Aufsichtsrat der übertragenden Genossenschaft bleiben bis zur Eintragung der Verschmelzung im Amt. Mit der Eintragung der Verschmelzung erlischt ihre Organstellung.
3. Die Vorstandsmitglieder der RB im Hochtaunus werden in der verschmolzenen Bank weiterbeschäftigt.
4. Der Aufsichtsrat der übernehmenden Genossenschaft wird unmittelbar nach dem Wirksamwerden der Verschmelzung unverändert den bisherigen Aufsichtsratsmitgliedern der Volksbank Mittelhessen eG bestehen.

## **§ 12**

### **Vertreterversammlungen, Mitgliederveranstaltungen**

1. Bei beiden Kreditgenossenschaften besteht die Generalversammlung in Form der Vertreterversammlung. Die Rechte der Mitglieder in den Angelegenheiten der Genossenschaft werden von den von den Mitgliedern gewählten Vertretern in der Vertreterversammlung ausgeübt. Nach § 26c Abs. 1 S. 2 der Satzung der VB Mittelhessen ist je 300 Mitglieder ein Vertreter zu wählen.
  
2. Unmittelbar nach der Eintragung der Verschmelzung soll in dem Geschäftsgebiet der übertragenden Genossenschaft eine Ergänzungswahl zur Vertreterversammlung der verschmolzenen Kreditgenossenschaft erfolgen. Aktiv und passiv wahlberechtigt sind hierbei nur die Mitglieder der übertragenden Genossenschaft. Für die Ergänzungswahl gelten die Satzung und die zum Zeitpunkt der Wahl gültige Wahlordnung der übernehmenden Genossenschaft. Die Vorgaben richten sich nach der aktuell gültigen Wahlordnung der Volksbank Mittelhessen eG.
  
3. Die Vorbereitung und Durchführung der Wahl obliegen dem Wahlausschuss der übernehmenden Genossenschaft. Die übertragende Genossenschaft kann aus dem Kreis ihrer Mitglieder 3 Mitglieder für die Wahl in den Wahlausschuss durch die Vertreterversammlung der übernehmenden Genossenschaft nominieren; der übernehmenden Genossenschaft sind diese Mitglieder spätestens bis zum Beginn der Vertreterversammlung, die über die Zustimmung zum Verschmelzungsvertrag beschließt, zu benennen, anderenfalls erlischt das Recht.
  
4. Die Ergänzungswahl soll rechtzeitig vor der ersten gemeinsamen Vertreterversammlung im Jahr 2026, in der der Jahresabschluss des ersten gemeinsamen Geschäftsjahres 2025 festgestellt wird, abgeschlossen sein.
  
5. Die verschmolzene Genossenschaft wird jährlich für die Mitglieder der ehemaligen Raiffeisenbank im Hochtaunus eG eine Mitgliederveranstaltung durchführen, um den Kontakt zwischen der Genossenschaft und den Mitgliedern wieder aufzubauen und zu vertiefen.

## **§ 13**

### **Geschäftsbetrieb**

Der Geschäftsbetrieb der verschmolzenen Genossenschaft wird nach einheitlichen geschäftspolitischen Grundsätzen fortgeführt.

## **§ 14**

### **Organisationsplan, Kreditbewilligungskompetenzen**

1. Für den genossenschaftlichen Betrieb wird ein Organisationsplan aufgestellt, der den marktwirtschaftlichen Erfordernissen und mitgliederorientierten Interessen entspricht. Aus Versicherungs- und Absicherungsverträge bestehenden Verpflichtungen werden durch die übernehmende Genossenschaft weiterhin bedient.
2. Zur beweglichen Handhabung des Kreditgeschäftes werden den Mitarbeitern der vereinigten Genossenschaft ausreichende Kreditkompetenzen analog der VB Mittelhessen übertragen. Einzelheiten hierzu und die dabei zu beachtenden Grenzen werden vom Vorstand der vereinigten Genossenschaft festgelegt.

## **§ 15**

### **Sanierung, Rücktritt**

1. Im Hinblick auf die notwendigen Sanierungsmaßnahmen bei der übertragenden Genossenschaft steht die übertragende Genossenschaft derzeit – in Abstimmung mit der übernehmenden Genossenschaft – mit der Sicherungseinrichtung des BVR in Verhandlungen.
2. Für den Fall des Nichtzustandekommens eines auch von der übernehmenden Genossenschaft gebilligten Vertrags über Deckungsmaßnahmen mit der übertragenden Genossenschaft und/oder eines mit der übernehmenden Genossenschaft geschlossenen Vertrags über Deckungsmaßnahmen im Sinne der Anschlussanierung, ist die übernehmende Genossenschaft durch schriftliche Erklärung gegenüber der übertragenden Genossenschaft zum Rücktritt berechtigt. Das Rücktrittsrecht erlischt erst, wenn sowohl (i) ein von der

übernehmenden Genossenschaft gebilligten Vertrags über Deckungsmaßnahmen als auch (ii) ein Vertrag über Deckungsmaßnahmen im Sinne der Anschlussanierung geschlossen wurde.

## **§ 16**

### **Kosten und Steuern**

1. Die Kosten dieses Verschmelzungsvertrages und seiner Vorbereitung sowie der zu seiner Ausführung ggf. notwendig werdenden weiteren Rechtshandlungen einschließlich der damit verbundenen etwaigen Gebühren und sonstigen Abgaben trägt im Innenverhältnis die übernehmende Genossenschaft.
2. Sollte die Verschmelzung zwischen den beteiligten Genossenschaften scheitern, gleich aus welchem Grund, so trägt jede beteiligte Genossenschaft im Innenverhältnis denjenigen Teil der anfallenden Kosten, Gebühren und Abgaben gemäß Abs. 1, der dem Verhältnis ihrer Bilanzsumme zu der Summe der Bilanzsummen der beteiligten Genossenschaften am Stichtag der Schlussbilanz entspricht.

## **§ 17**

### **Auslegung, Salvatorische Klausel**

1. Im Zusammenhang mit der Verschmelzung auftretende Zweifelsfragen sind unter dem Gesichtspunkt zu regeln, dass das Unternehmen in einem größeren genossenschaftlichen Rahmen fortgeführt wird. Unklarheiten und Zweifel bei der Auslegung bzw. der Anwendung dieses Verschmelzungsvertrages sollen unter Einschaltung des Genoverband e.V., Frankfurt am Main, in gütlichem Einvernehmen mit dem Ziel einer Verbesserung der genossenschaftlichen Leistung behoben werden.
2. Sollte eine Bestimmung dieses Verschmelzungsvertrages unwirksam sein oder werden oder sich als nicht durchführbar erweisen, wird die Wirksamkeit des übrigen Vertragsinhaltes hiervon nicht berührt. Die Vertragsparteien werden sich bemühen, die unwirksame

oder undurchführbare Bestimmung durch eine solche Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlich Gewollten entspricht und dem Inhalt der zu ersetzenden Bestimmung möglichst nahekommt. Entsprechendes gilt im Falle von Vertragslücken.

Gießen/ Bad Homburg v.d. Höhe den 26.06.2025

Der Vorstand



Volksbank Mittelhessen eG  
Schiffenberger Weg 110  
35394 Gießen

Der Vorstand



Raiffeisenbank im Hochtaunus eG  
Werner-Reimers-Str. 2-4  
61352 Bad Homburg v. d. Höhe